

Veröffentlichungen des Instituts  
für deutsches und europäisches Wirtschafts-,  
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht  
der Freien Universität Berlin

45

Herausgegeben von Franz Jürgen Säcker

Jan Patrick Ehinger

Dritthaftung für  
Kunstexpertisen und  
Aufnahmebestätigungen  
in den Catalogue raisonné

Ein Beitrag zur Expertenhaftung

# Kapitel 1. Einleitung und Vorgehensweise

## § 1. Einleitung

Ist der vermutete Künstler auch tatsächlich Schöpfer des verkauften Werkes? Stammt das Werk wirklich von Rembrandt oder Ernst Ludwig Kirchner? Die Frage nach der Echtheit eines Werks ist für den Kunstmarkt von zentraler Bedeutung und seit jeher mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Dass Kunstwerke gefälscht werden, dürfte so alt sein wie die Geschichte der Kunst selbst. Dennoch haben gerade die starken Preisaufschwünge seit Mitte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts entscheidend dazu beigetragen, dass der Markt seither geradezu überschwemmt wurde mit Fälschungen.<sup>1</sup> Da zugleich nur die wenigsten Käufer und Verkäufer in der Lage sind, über die Echtheit des Werkes ein fundiertes Urteil abzugeben, hängt die Einstufung eines Werks oftmals entscheidend davon ab, ob es von einem Kunstexperten für echt befunden wurde.

Zu Problemen führt dieses arbeitsteilige System immer dann, wenn der Kunstexperte zu einem Fehlurteil gelangt ist und der Käufer deshalb eine Fälschung erworben hat. Die Wertverluste und damit auch finanziellen Auswirkungen sind in solchen Fällen meist erheblich. Beispielhaft sei hier auf den sicherlich spektakulärsten Kunstfälschungsskandal in jüngster Zeit, den Fall Wolfgang Beltracchi, Bezug genommen. In diesem Zusammenhang hatten teils hochspezialisierte Kunstexperten zahlreiche mittlerweile identifizierte Fälschungen für echte Werke z.B. von Max Pechstein, Heinrich Campendonk und Max Ernst erklärt, die dann zu entsprechend hohen Preisen veräußert worden waren.<sup>2</sup>

Schützt eine echtheitsbestätigende Expertise damit nicht per se vor Schäden, stellt sich für den Erwerber eines gefälschten Bildes deshalb die Frage, bei

---

1 Vgl. dazu *Herchenröder*, Die neuen Kunstmärkte, S. 9, 41 ff., 287 ff. Die Preissteigerungen sind u.a. auf die verstärkte Präsenz von institutionellen Anlegern, Großsammlern und Investoren auf dem Kunstmarkt zurückzuführen, vgl. dazu S. 31 ff.

2 Zum Fall Wolfgang Beltracchi ausführlich *Koldehoff/Timm*, Falsche Bilder/Echtes Geld. Vgl. zudem die Beispiele bei *Herchenröder*, Die neuen Kunstmärkte S. 287 ff., betreffend die Fälle um den Kunsthändler Fernand Legros sowie den Utrillo-Händler Paul Pétridès. Auch hier lagen den Fälschungen oftmals echtheitsbestätigende Expertisen bei. Gleiches gilt z.B. für die Fälschungen des bekannten Kunstfälschers Edgar Mrugalla.

welchem der Beteiligten er den entstandenen Schaden liquidieren kann. Vorranglich kommt dabei zunächst der Verkäufer des Bildes in Betracht. Voraussetzungen und Umfang der Schadenshaftung sind in diesem Verhältnis durch die Bestimmungen des Kaufrechts im Rahmen der §§ 437 ff. BGB klar geregelt. Als problematischer erweist sich hingegen die Frage, ob sich der Käufer haftungsrechtlich auch an den Kunstexperten halten und von diesem seinen Schaden ersetzt verlangen kann. Dies ist insbesondere in Fällen relevant, in denen die Ansprüche gegen den Verkäufer entweder wegen eines Haftungsausschlusses entfallen oder wegen des Ablaufs der Verjährungsfristen oder mangels Liquidität des Verkäufers nicht durchsetzbar sind. Der Interessenkonflikt bei dieser Konstellation ist offenkundig: Da die Expertise meist durch den Verkäufer in Auftrag gegeben wird, gibt es zwischen Käufer und Gutachter in der Regel keinen unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Kontakt, so dass zugunsten des Käufers keine direkten Ansprüche aus Werkvertragsrecht in Betracht kommen. Eine Haftung nach Deliktsrecht entfällt zudem meist in Ermangelung eines dort gesetzlich geregelten Vermögensschutzes oder wegen Fehlens einer sittenwidrigen Schädigung. Zugleich erscheint eine Haftung des Experten – dessen fehlerhaftes Gutachten immerhin für den Kaufentschluss ausschlaggebend war – bei Abwägung der hier aufeinandertreffenden Interessen jedoch regelmäßig geboten, soweit er vorwerfbar zu dem falschen Gutachtenergebnis gekommen ist und er mit einer Weitergabe seines Gutachtens an Dritte rechnen konnte.

In Rechtsprechung und Schrifttum wird daher kontrovers diskutiert, mittels welcher rechtlichen Grundlage dieser Interessenkonflikt zu lösen ist. Während der BGH in gefestigter Rechtsprechung die Fälle der Sachverständigendritthaftung zumeist über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte löst,<sup>3</sup> mehren sich in der Literatur die Stimmen, die eine Lösung in dem seit 1. Januar 2002 geltenden § 311 Abs. 3 BGB sehen.<sup>4</sup> Nach § 311 Abs. 3 S. 2 BGB kann ein gesetzliches Schuldverhältnis mit den Verhaltenspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei geworden sind, die aber in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nehmen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflussen.

---

3 So zuletzt BGH NJW 04, 3035.

4 So u.a. *Eichler*, Vertragliche Dritthaftung (2007); *Gellmann*, Die Haftung von Experten gegenüber Geschäftspartnern ihres Auftraggebers für die fehlerhafte Erstellung von Gutachten (2006); *Kersting*, Die Dritthaftung für Informationen im BGB (2007); *Koch*, AcP 204, S. 59 ff. A.A. u. a. *Grüneberg*, in: Palandt, § 311 Rn. 60; *Sprenger*, S. 33 und 45 f.; *Brors*, ZGS 2005, 142, 147 ff.; *Sutschet*, in: FS Ehmman, 2005, S. 95, 110, 116. Vgl. Kapitel 3 § 2 und § 5 für weitere Nachweise.

Ob ein Anspruch nach § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 311 Abs. 3 S. 2, 241 Abs. 2 BGB nunmehr die dogmatisch einschlägige Lösung für die Gutachterhaftung und speziell für die Fälle fehlerhafter Kunstexpertisen bildet und wenn ja, wie dessen Tatbestandsmerkmale im Einzelnen auszulegen sind, soll daher mit der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Dabei sind insbesondere auch die branchenüblichen Besonderheiten des Kunstmarktes in interessengerechter Weise zu berücksichtigen.<sup>5</sup>

Für das Kunstexpertenwesen ist dabei kennzeichnend, dass sich der Markt bei Echtheitsbeurteilungen oftmals auf das Urteil einzelner, hoch spezialisierter Experten verlässt, bei denen es sich im Regelfall um Privatgutachter handelt, die nicht gemäß den Sachverständigenordnungen der Länder staatlich vereidigt oder bestellt sind. Diesen Spezialisten kommt hinsichtlich der Echtheitsbeurteilung eine Art Meinungsmonopol zu.<sup>6</sup> Die Besonderheit ist dabei, dass andere Gutachten über das Werk neben diesen Expertisen kaum Beachtung finden und vom Markt weitestgehend ignoriert werden. Dieses Phänomen, das insbesondere bei bekannten und hoch taxierten Künstlern auftritt, wird von *Friederike Gräfin von Brühl* treffend als „Zuschreibungsautorität“ bezeichnet.<sup>7</sup> Die Folge ist, dass derart wichtige Expertisen in der Praxis nicht allein dem Kaufvertragspartner des unmittelbaren Auftraggebers des Gutachtens vorgelegt werden, sondern u.U. auch einer Vielzahl von späteren Käufern. Das Echtheitsurteil eines führenden Experten hängt dem Werk nach dessen Untersuchung in der Regel über Jahre hinweg an und wird oft Grundlage von weiteren Kaufentscheidungen.<sup>8</sup> Während dieser Zeit kann sich allerdings der Wert des Werkes stark erhöhen, so dass neben dem Problem der personellen Reichweite der Haftung bei mangelndem

---

5 Vgl. dazu *Raue*, in: FS Säcker, S. 1106 ff., der die spezielle Problematik des Meinungsmonopols von Kunstexperten und ihre eingeschränkte rechtliche Verantwortung gegenüber geschädigten Käufern bei fehlerhaften Expertisen nach geltender Rechtslage kritisch darstellt und die Frage aufwirft, inwieweit § 311 Abs. 3 S. 2 BGB hier Abhilfe schaffen könnte. Vgl. zudem die Bearbeitungen zum alten Recht von: *Goepfert*, Haftungsprobleme im Kunst- und Auktionshandel, Berlin 1991; *Gerlach*, Die Haftung für fehlerhafte Kunstexpertisen, Baden-Baden 1998; *Wolf*, Die Expertise – Inhalt, Form und Rechtswirkungen, Bonn 2001; *Simons*, Fachliche Autorität im Kunsthandel und ihre haftungsrechtliche Bedeutung, Konstanz 1999; *Nißl*, Die Haftung des Experten für Vermögensschäden Dritter bedingt durch unrichtige Gutachten – im deutschen, englischen und amerikanischen Recht, München 1971; *Siehr*, in: FS-Hanisch S. 247–255.

6 *Raue*, in: FS Säcker S. 1107 f.; *von Brühl* S. 47 ff.

7 *Von Brühl*, S. 47 ff.

8 So bereits für Expertisen nicht-zuschreibungsautoritärer Gutachter konstatiert von *Wolf* S. 11; sowie *Katz* S. 24.

persönlichem Kontakt zudem fraglich ist, welche Person in einem denkbaren Haftungsfall dieses Wertsteigerungsrisiko zu tragen hat.

Neben fehlerhaften Kunstexpertisen befasst sich die Arbeit weiterhin mit der Dritthaftung für falsche Echtheitsbeurteilungen im Zusammenhang mit dem kunstmarktspezifischen Phänomen des Werkverzeichnisses. Werkverzeichnisse – auch Catalogues raisonnés genannt – sind wissenschaftliche Verzeichnisse, deren Zielsetzung es ist, das Werk eines Künstlers oder bestimmte Teilaspekte, umfassend und vollständig zu dokumentieren.<sup>9</sup> Sie werden in der Regel von einem Experten oder der Institution geführt, denen die Zuschreibungsautorität über die Echtheit eines Bildes von der Fachöffentlichkeit zuerkannt wird. Aufgrund der implizierten Aussage über die Echtheit wird die Aufnahmebestätigung von Sammlern und Händlern daher als eine Art Expertise des Werkverzeichners angesehen. Im Gegenzug geht der Handel bei einer Nichtaufnahme zumeist davon aus, dass der Werkverzeichner von der Echtheit des Werkes nicht überzeugt ist, so dass der Eigentümer in der Regel nicht in der Lage ist, das Werk auf dem Kunstmarkt als Original zu veräußern.

Schließlich ist im Rahmen der haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale von Interesse, welcher Sorgfaltsmaßstab für die Echtheitsbeurteilung von Kunstwerken gilt. Dabei stellt sich die bisher im Detail nicht erschöpfend diskutierte Frage, inwieweit die Kunstexperten und Verzeichner hinsichtlich der Provenienzangaben, Einbeziehungspflichten, Prüfungs- oder Recherchepflichten treffen und welche Konsequenzen die entsprechend gewonnenen Erkenntnisse wiederum auf den Sorgfaltspflichtsmaßstab bei der Echtheitsbegutachtung insgesamt haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es ein typisches Charakteristikum beider Zuschreibungsformen ist, dass die Experten ihr Ergebnis nicht oder nur sehr kurz begründen, wodurch sich Probleme hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ergeben.<sup>10</sup> Insoweit sollen entsprechende Anforderungen an die Expertisen und die Aufnahmeentscheidungen in Werkverzeichnisse entwickelt werden.

---

9 Von Brühl S. 23, m.w.N. Zur Erstellung eines Werkverzeichnisses vgl. *Endicott Barnett* S. 45 f. sowie *Wiederkehr Sladeczek* S. 17 ff.

10 Vgl. *Raue*, in: FS Säcker S. 1108; *Huttenlauch*, in: KUR 2004, 120; von Brühl S. 20 m.w.N.

## § 2. Vorgehensweise

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen wird in Kapitel 2 zunächst auf die Besonderheiten des kunstmarktbezogenen „Expertenwesens“ eingegangen. Da praxistaugliche Antworten zur Lösung rechtlicher Probleme die Kenntnis der Rechtstatsachen voraussetzen, werden hier die begutachtungsrelevanten Begriffe und die zur Prüfung der Echtheit verwendeten Untersuchungsmethoden dargestellt.

In Kapitel 3 werden sodann die in der Literatur diskutierten und von der Rechtsprechung praktizierten rechtlichen Lösungsmodelle für die allgemeine Dritthaftung von Gutachtern in einer Übersicht näher erläutert. Dies erscheint geboten, da der Kodifizierung des hier untersuchten und seit 1. Januar 2002 gesetzlich geregelten Schadensersatzanspruchs ein langer Meinungsbildungsprozess in Literatur und Rechtsprechung mit entsprechend vielfältigen Lösungsvarianten und Begriffsbildungen voranging, die heute noch in der aktuellen Diskussion eine wesentliche Rolle spielen, zumal die Rechtsprechung weiterhin eine Lösung über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter favorisiert.

Im Anschluss wird in Kapitel 4 der Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 311 Abs. 3 S. 2, 241 Abs. 2 BGB in seinem Aufbau erläutert und durch Auslegung konkretisiert, in welchem Rahmen Gutachter nach Sinn und Zweck der Normen für fehlerhafte Gutachten gegenüber Dritten haften. Dabei steht vor allem § 311 Abs. 3 S. 2 BGB im Mittelpunkt des Interesses, für den der Anwendungsspielraum unter besonderer Berücksichtigung der Begrenzung des Haftungsrisikos für die Gutachterhaftung im Allgemeinen herausgearbeitet werden soll.

Zuletzt werden in Kapitel 5 die erarbeiteten Ergebnisse und einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen auf die konkreten Fallkonstellationen der Haftung für fehlerhafte Echtheitsbegutachtungen, einschließlich der Aufnahmeentscheidungen in Werkverzeichnisse, angewendet. Ein besonderer Fokus ist zudem auf die Bestimmung der Sorgfaltspflichten des Kunstexperten gerichtet.